

Königl. Regierung im Herzogthum Bremen frey, Dero zu Hamburg bestallten Controleur ein Zollbrett zu geben, welches derselbe über der Thür seiner Behaftung, die er an einem neuen Schiffen und denen Verzollenden bequemen Orthe in der Stadt zu nehmen schuldig ist, auszusezen hat.

XII.

Es soll auch bemeldten Controleur und dessen Leuten alle gebührende Securiteit, der Stadt Hamburg Bürgern und Einwohnern gleich, gehalten werden, von Wachtgehen und andern dergleichen Personal-Oneribus zwar befreyet, übrigens aber keiner exemption von der Stadt Jurisdiction, außer was sein Controleur-Amt und dessen Berichtungen betrifft, noch von Accise, Haarschilling, Schoss und Zulage fähig seyn, auch keine Handlung und Kauffmannschaft, es seyn directe oder indirekte treiben.

XIII.

Schließlich werden Ihre Königl. Majest. Dero zu Stade bestalten Regierung alles Ernstes gnädigst anbefehlen, daß Sie ihres Orths über diesen Recels mit Enfer und Nachdruck halten, und nicht gestatten solle, daß von Ihrer Königl. Maj. Zoll-Bedienten oder Ausliegern auf der Elbe, Neuerung, ungebührliches Aufthalten der Schiffer, Ungeldes Abforderung vor schleuniger expedition, von Schiffen, Schiffen und Gütern hinführō eingeführet werde, sondern soll all solches ein vor allemahl allerdings hiemit abgestellt bleiben, auch da desfalls wider Zuversicht über kurz oder lang geflaget werden solte, schleunigste Abstellung und Wandel geschaffet, und die Zoll-Bediente und Auslieger durch zulängliche Mittel der Gebähr nach, dazu angewiesen und angehalten werden. Wohin gegen gleichwohl die Hamburger Schiffer und Einwohner gehalten seyn sollen mit ihren Schiffen in Vorbeizeegeln dem Auslieger, welchem im tiefen Fahr-Wasser zu liegen gebühret, so nahe zu kommen, daß er die Hamburger Flaggen für andern erkennen könne, damit er wissen möge, ob auch fremde Schiffe unter dem